

Bauplatzvergabe „Bodenacker“

Die Gemeinde Laberweinting hat beschlossen, die Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „Bodenacker“, Ortsteil Grafentraubach, nach möglichst objektiven und sozialen Kriterien mittels Fragebogen und Punkteauswertung durchzuführen.

Der Fragebogen wird ausgewertet und es erfolgt eine Reihung der Bewerber, nach der die Bauplatzvergabe erfolgt. **Ein Rechtsanspruch auf Bauplatzvergabe bzw. auf Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht.**

Alle Bewerber haben die unten aufgeführten Vergabebedingungen einzuhalten und zu beachten.

Stichtag:

Alle Fragebögen werden zu einem festgelegten Stichtag ausgewertet und müssen zu diesem Stichtag demnach vorliegen (Eingang bei der Gemeinde Laberweinting). Der für die Bauplatzbewerbung einschlägige Stichtag wird festgesetzt auf den **25.08.2026**. **Fragebögen, die zu diesem Stichtag nicht bei der Gemeinde eingegangen sind werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Eine Nachforderung seitens der Gemeinde erfolgt nicht.**

Vergabebedingungen

1. Pro Bewerber kann nur ein Bauplatz vergeben werden.
2. Bewerber und damit ggf. auch Käufer können maximal zwei volljährige natürliche Personen sein.
3. Bewerber, die einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben, müssen **innerhalb von zwei Wochen** ab Erhalt der schriftlichen Vergabezusage durch die Gemeinde Laberweinting schriftlich zusagen und sich zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrags unter Berücksichtigung dieser Bedingungen verpflichten. Käufer eines Baugrundstücks können nur die jeweiligen Bewerber für einen Bauplatz sein. Die nachträgliche Aufnahme weiterer oder anderer Personen als Käufer ist unzulässig, ebenso ist der Wegfall eines der Bewerber als Käufer unzulässig. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Vergabezusage unwirksam und die Bauplatzbewerbung kann nicht weiter berücksichtigt werden.

4. Bei nachweislichen Falschangaben im Rahmen der Bauplatzbewerbung kann die Bauplatzbewerbung nicht berücksichtigt werden. Wurde bereits ein Bauplatzverkauf notariell beurkundet und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass nachweislich Falschangaben im Rahmen der Bauplatzbewerbung gemacht wurden, so wird eine Vertragsstrafe erhoben, unabhängig davon, ob die Falschangaben letztlich für die Bauplatzvergabe entscheidend waren.
5. Die Käufer räumen der Gemeinde Laberweinting ein Wiederkaufsrecht für den Fall ein, dass nicht innerhalb von fünf Jahren ab Beurkundung mindestens der Rohbau erstellt ist oder der Vertragsgrundbesitz vor Erstellung des Rohbaus weiterveräußert wird. Dieses Wiederkaufsrecht gilt jedoch nicht, wenn
 - a. Die Veräußerung an Miterwerber, Eltern, Ehegatten oder Abkömmlinge des Erwerbers erfolgt und diese im Erwerbsvertrag zusagen, die Bauverpflichtung innerhalb der Restlaufzeit zu erfüllen und sich insoweit auch zur Weitergabe an Rechtsnachfolger verpflichten,
 - b. Wenn sich der Erwerber in einem etwaigen Weiterveräußerungsvertrag dem künftigen Erwerber gegenüber zur Herstellung zumindest eines Wohnhausrohbaus oder einer Eigentumswohnung auf dem Grundstück verpflichtet oder ein Dritter diese Verpflichtung im Veräußerungsvertrag übernimmt (insbesondere nach den Regeln des sog. „Bauträgerkaufs“ oder „Bauherrn-Modells“) und diese Verpflichtung innerhalb der vorstehend genannten Frist erfüllt wird.

Die Nummer 5 wird durch entsprechende Regelungen im notariellen Kaufvertrag gesichert.